

## Informationen für Mitarbeitende des ESA und seinen Außenstellen

Stand: Oktober 2024

---

Ausführliche Texte der AVO und deren Anlagen sind auf folgender Website abrufbar:

<https://www.koda-mas-freiburg.de/bereiche/koda-mitarbeiterseite/koda-recht/arbeitsvertragsordnung-fuer-den-kirchlichen-dienst-in-der-erzdioezese-freiburg>

### 1. Arbeitszeit/Urlaub/Arbeitsbefreiung

- Arbeitszeitkonto

Das persönliche Arbeitszeitkonto dient der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Stelle und den persönlichen Gegebenheiten. Siehe dazu die Dienstvereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Bereich des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Die Arbeitszeit wird in einem persönlichen Arbeitszeitkonto über das Dokument „Zeiterfassung“ erfasst. Dafür wird die Arbeitszeit im ersten Tabellenblatt „Persönliche\_Daten“ eingetragen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung können die Zeiten nach Absprache mit Dienstvorgesetzten entsprechend auch nach Tagen aufgeteilt werden. In der Zeiterfassung werden jeweils Zeitguthaben und Zeitschulden saldiert. Der Ausgleich der Mehrarbeitszeit erfolgt durch bezahlte Freistellung, die stundenweise oder an ganzen Tagen möglich ist. Der Ausgleichszeitraum beträgt 12 Monate. Dieser beginnt in der Regel am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September des Folgejahres. Kann am Ende des Ausgleichszeitraums das Zeitguthaben nicht ausgeglichen werden, kann dieses bis zur Höhe der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden.

- Regelmäßige Arbeitszeit § 8 AVO

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen beträgt 39,5 Stunden. Abweichend davon beträgt sie mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, 39 Stunden.

Die Wochenarbeitszeit wird für Beschäftigte **auf Antrag** um eine Stunde verkürzt, wenn

- a) ihnen für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung zustehen würde,
- b) oder sie eine/n Angehörige/n der im Sinne des § 14 SGB XI pflegebedürftig ist und Leistungen gem. §§ 36, 37 oder 38 SGB XI erhält, regelmäßig tatsächlich pflegen.

Es gilt eine generelle tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden.

Bei Dienstreisen werden die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet. Es werden für jeden Tag einschließlich der Reisezeit höchstens zehn Stunden berücksichtigt.

Es gilt eine generelle Mindestruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Sofern dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, kann auf Antrag der/des Beschäftigten ein Sabbatjahrmmodell vereinbart werden.

- **Arbeitsunfähigkeit**

Meldung der Arbeitsunfähigkeit: Ab dem 1. Krankheitstag (und auch bei Verlängerung der AU) sind folgende Personen umgehend per Mail zu informieren:

Der direkte Dienstvorgesetzte, Ihr jeweiliger Ansprechpartner\*in der Personalabteilung HA7 sowie das Rektorat via [krankmeldung@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:krankmeldung@seelsorgeamt-freiburg.de)

Ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest an die Mailadressen zu senden, die auch das Von-Bis Datum beinhaltet oder eine Information, dass die elektronische AU Bescheinigung für den Dienstgeber abrufbar ist (ebenfalls mit Von-Bis Datum).

Der Dienstgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind Beschäftigte verpflichtet, über den Arzt eine Folgebescheinigung vorzulegen. Krankheitstage werden mit der Normalarbeitszeit im Arbeitszeitkonto eingetragen.

Hinweis: Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während der Arbeit auf, oder wird vom Arzt für den gleichen Tag, an dem schon gearbeitet wurde, eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt, ist im Arbeitszeitkonto „krank“ zu markieren. Die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden sind damit abgegolten und werden nicht als Überstunden angerechnet.

- **Arbeitsunfähigkeit während des Freizeitausgleichs gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 AVO**

Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines zum Zweck des Abbaus bereits erwirtschafteter Zeitguthaben gewährten oder im Rahmen eines Gleitzeitmodells zugelassenen Zeitausgleichs, tritt keine Minderung des Zeitguthabens ein.

- **Arbeitszeit an Samstagen und vor Festtagen gem. § 9 AVO**

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) Am Tag vor Karfreitag (Gründonnerstag), vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag wird ab 12.00 Uhr, am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag (Heiligabend) ganztags Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Dem/der Beschäftigten, dem/der diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tag entsprechend Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.

- **Erholungsurlaub gem. § 32 AVO 30 Tage**

Die Beschäftigten haben in jedem Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage unter Fortzahlung des Entgelts. Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten, nach der Einstellung geltend gemacht werden und ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche, vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu nehmen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres besteht ein Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses.

- **Zusatzurlaub gem. § 32a AVO**

Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs finden die Bestimmungen, die für Kirchenbeamte der Erzdiözese Freiburg gelten, hinsichtlich Grund und Dauer sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gilt § 32 AVO mit Ausnahme von Abs. 5 Satz 1.

- **Sonderurlaub gem. § 33 AVO**

Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn Sie

- a) mind. 1 Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

- Arbeitsbefreiungen gem. § 34 AVO

Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß (zeitnah dem Anlass entsprechend) von der Arbeit freigestellt werden:

a) <b>Umzug</b> aus dienstlichem oder betrieblichen Grund an einen anderen Ort, wenn im Haushalt mind. 2 Kinder leben, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, insgesamt	1 Arbeitstag 2 Arbeitstage
b) 20-, 25-, 40- und 50-jähriges <b>Dienstjubiläum</b>	1 Arbeitstag
c) kirchliche <b>Eheschließung</b>	1 Arbeitstag
d) <b>Niederkunft</b> der Ehefrau bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich	1 Arbeitstag 5 Arbeitstage
e) <b>Tod</b> des Ehegatten wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zusätzlich	5 Arbeitstage 7 Arbeitstage
f) <b>Tod</b> eines (ungeborenen) Kindes	5 Arbeitstage
g) <b>Tod</b> eines Elternteils	2 Arbeitstage
h) <b>Taufe, Erstkommunion, Firmung oder Konfirmation</b> und <b>kirchliche Eheschließung eines Kindes</b> der Beschäftigten/des Beschäftigten sowie Übernahme eines <b>Tauf- oder Firmpatenamtes</b>	1 Arbeitstag
i) <b>Kirchliche Feier des 25-jährigen Jubiläums</b> der kirchlichen Eheschließung der Beschäftigten/des Beschäftigten	1 Arbeitstag
j) <b>Erkrankung</b> aa) <b>eines Kindes</b> , das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu insgesamt  für Alleinerziehende bis zu insgesamt	11 Arbeitstage im Kalenderjahr 22 Arbeitstage im Kalenderjahr
bb) <b>sonstiger Angehörige</b> (Ehepartner, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel)	5 Arbeitstage im Kalenderjahr
cc) <b>des Ehegatten oder einer anderen Betreuungsperson</b> , wenn die Beschäftigte/der Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres/seines Kindes das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu insgesamt	5 Arbeitstage im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beschäftigten/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

- k) Ärztliche Behandlung der Beschäftigte/des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss. Die erforderliche Abwesenheitszeit einschl. erforderlicher Wegezeiten müssen nachgewiesen werden.
- l) Beschäftigte, die auf eigenen Antrag an für die Berufsausübung geeigneten und förderlichen Maßnahmen der **Fort- u. Weiterbildung** teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts Arbeitsbefreiung bis zu **fünf Arbeitstagen** im Kalenderjahr, soweit dienstliche und betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.
- m) Aus Anlass der Teilnahme an einer vom Dienstgeber als geeignet anerkannten Fortbildung zum Thema Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung (z.B. Schulungen zu Themen wie Stressbewältigung, Burnout, Arbeitsorganisation, Ergonomie, Konfliktmanagement, Zeitmanagement) erhalten Beschäftigte, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, binnen eines Zeitraums von **zwei Kalenderjahren**, insgesamt **zwei Tage** Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.
- n) Beschäftigte, die an **Exerzitien oder Besinnungstagen** teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts hierfür im Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 34 (6) AVO). In Absprache mit dem Rektorat ist in begründeten Einzelfällen eine Arbeitsbefreiung von bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr möglich (Richtlinien Pastorale Mitarbeiter\*innen).
- o) Zur Teilnahme an **Katholikentagen** erhalten Beschäftigte, soweit dringende dienstliche und betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu **2 Arbeitstagen** unter Fortzahlung des Entgelts.

Beschäftigte mit Dienstort Stadtgebiet Freiburg erhalten am 15. August (Mariä Himmelfahrt) Arbeitsbefreiung.

## 2. Geldleistungen

- Kinderzulage gem. § 23 AVO

Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das sie nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld erhalten oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG erhalten würden, auf Antrag eine monatliche Kinderzulage. Die Höhe der Kinderzulage ergibt sich aus der Anlage 2 zur AVO.

- Jahressonderzahlung § 25 AVO

Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung ist abhängig von den Entgeltgruppen und der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Wechseln Beschäftigte vor dem 1. Dezember zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), erhalten sie auf Antrag eine anteilige Jahressonderzahlung.

- Entgelt im Krankheitsfall gem. § 27 AVO

Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 26 AVO.

- Krankengeldzuschuss gem. § 27 Abs. 3 AVO

Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 15 AVO)

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und

b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

- Vermögenswirksame Leistungen gem. § 28 Abs. 1 AVO

Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 €.

- Jubiläumsgeld gem. § 28 Abs. 2 AVO

Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 10 Jahren in Höhe von 100 €, von 20 Jahren in Höhe von 200 €, von 25 Jahren in Höhe von 300 €, von 40 Jahren in Höhe von 400 €, von 50 Jahren in Höhe von 500 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

Die Jubiläumsdienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 15 AVO). Auf die Jubiläumsdienstzeit werden die Zeiten angerechnet, die die/der Beschäftigte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber der katholischen Kirche in der Erzdiözese Freiburg zurückgelegt hat.

- Sterbegeld gem. § 28 Abs. 3 AVO

Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen.

- Umzugskosten / Trennungsgeld gem. § 28 Abs. 4 AVO

Für die Erstattung von Umzugskosten und Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für Kirchenbeamte der Erzdiözese Freiburg gelten, entsprechende Anwendung.

- Geburtsbeihilfe gem. § 29 AVO

Die Beschäftigten erhalten in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe. Die Geburtsbeihilfe beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG13 - EG15 500 €, EG9 - EG12 650 €, EG1 - EG8 800 €. Die Geburtsbeihilfe wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang in voller Höhe gewährt.

- Regelungen für besondere Entgelte und Aufwandsersatz

a) Regelung über die Entgeltumwandlung → vgl. Anlage 3a zur AVO

b) Reisekostenordnung → vgl. Anlage 3b zur AVO

[www.koda-mas-freiburg.de/bereiche/koda-mitarbeiterseite/koda-recht/arbeitsvertragsordnung-fuer-den-kirchlichen-dienst-in-der-erzdiocese-freiburg](http://www.koda-mas-freiburg.de/bereiche/koda-mitarbeiterseite/koda-recht/arbeitsvertragsordnung-fuer-den-kirchlichen-dienst-in-der-erzdiocese-freiburg)

- **Anerkennung von Arbeitszeit bei besonderen Veranstaltungen**

Hier gilt: Bei Anlässen wie Verabschiedungen, Begrüßungen, Mittagsimpulsen und ähnlichen Veranstaltungen, die einen offiziellen Charakter haben, wird der offizielle Teil (Begrüßung, Reden, evtl. Gottesdienst etc.) als Arbeitszeit anerkannt. Der anschließende gesellige Teil (Imbiss oder Essen, Stehempfang etc.) zählt nicht als Arbeitszeit. Die Abteilungsleitung oder der Dienstgeber kann hier einmalig, abweichende, großzügigere Regelungen aussprechen.

- **Richtlinien für die Gewährung von Darlehen**

in Kraft getreten am 01.01.2000 (vgl. Amtsblatt 1999 S. 179f – Änderungen Amtsblatt 2008 S. 235)

Aus nachfolgenden Gründen, können Darlehen gewährt werden:

Hierzu zählen z.B. Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, welches dienstlich benötigt wird, Wohnungswechsel, Beschaffung von Hausrat, ungedeckter Verlust von Hausrat, Bekleidungsstücken durch Diebstahl, Brand oder Wasserschaden, Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall.

**Bemessung:** Das Darlehen beträgt bis zu 13.000 €.

Das Darlehen wird zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Sicherung des Darlehens: Ein Darlehen darf nur bewilligt werden, wenn seine Rückzahlung in der vorgegebenen Zeit sichergestellt ist. Die Bewilligung ist deshalb nur zulässig, wenn ein nachhaltiger Anspruch auf laufende Bezüge besteht und das Darlehen zu keiner untragbaren Verschuldung führt. Als nicht ausreichend gesichert gilt die Darlehensgewährung an Beschäftigte, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Entgelt, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld haben, Angestellte vor Ablauf der Probezeit, befristet oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, wenn das Darlehen nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann.

- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Der KODA im Erzbistum Freiburg ist es wichtig, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Viele der getroffenen Regelungen gehen über den Umfang des staatlichen öffentlichen Dienstes hinaus. Bei Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wenden sie sich an die diözesane Gleichstellungsbeauftragte.

Die Broschüre steht zum Download zur Verfügung: [ebfr.de/.../beruf-und-familie](http://ebfr.de/.../beruf-und-familie).

- **Rahmenverträge der Kirche, die auch für die Beschäftigten gelten**

- Versicherungen:

Für eine Reihe von Versicherungen bestehen Sammelversicherungen, die im dienstlichen Kontext Anwendung finden (z.B. Unfall-, Haftpflicht-, Dienstreiseversicherungen). Informationen sind der Broschüre „Sichere Aussichten“ [Versicherungsschutz im Ehrenamt](#) zu entnehmen.

Darüber hinaus bestehen durch Rahmenverträge verschiedene Sondertarife für den privaten Bereich.

Kontakt: Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG • Herrenstr. 8 • 79098 Freiburg • Tel.:0761/38785-0

• Fax: 0761/38785 - 20 • Email: [info@loeffler-asig.de](mailto:info@loeffler-asig.de)

Internet: <https://www.loeffler-arbeitssicherheit.de/>

- Verbilligte Beschaffung von Neuwagen:

Mit und ohne Abrufschein erhält man viele Fahrzeuge günstiger.

Nähere Infos z.B. unter [www.begeca.de](http://www.begeca.de).

- **Kooperationsvertrag mit Hansefit**

Für die Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Seelsorgeamts besteht ein Kooperationsvertrag mit Hansefit.

Der Vertrag wird durch den Dienstgeber bezuschusst (Hinweis: Geldwerter Vorteil). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ebfr.de/hansefit>

- **Bezuschussung zum Jahresticket (Jobticket / Deutschland-Ticket Job)**

Auf Antrag wird ein Zuschuss zum Jahresticket gewährt. Derzeit (Stand 05/2023) beträgt der Zuschuss 25,- €. Den Antrag gibt es im intranet unter *Service/Anträge*.

- **Jobrad:**

Beschäftigte des Erzbistums Freiburg haben die Möglichkeit, mit Unterstützung des Dienstgebers ein Fahrrad zu leasen und damit steuerlich begünstigt einen persönlichen Beitrag zur "klimaneutralen Erzdiözese 2030" zu leisten. Infos unter: <https://ebfr.de/jobrad>

- **Hinweis zu Reisekosten:**

Reisekosten müssen innerhalb von 6 Monaten zur Abrechnung/Einreichung kommen (verspätete Einreichung wird nicht mehr vergütet. (Dienstreisegenehmigung\_Einzelantrag\_FAQ)

- **BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)**

Die aktuelle Dienstvereinbarung zu BEM (betriebliches Eingliederungsmanagement) finden Sie im Intranet: *HOME/ESA/ESA-Dokumente/Dokumente nach Kategorie/01 Dienstvereinbarungen/1.5 Dienstvereinbarungen über die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement\_Stand 05/22*

Bei Fragen können Sie sich an das Integrationsteam wenden.

Mitglieder des Integrationsteams finden Sie in der Integrationsvereinbarung.

- **Altersteilzeit:**

Es besteht die Möglichkeit Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die zuständige Personalsachbearbeiter:in. Seit April 2022 ist die Quote auf 4 % angehoben und die Altersteilzeit zeitlich bis 31.12.2030 verlängert worden.

#### **Ansprechpartner**

im Erzb. Seelsorgeamt  
Okenstr. 15  
79108 Freiburg i.Br.

Geschäftsführung  
Julian Storrer

MAV – Mitarbeitendenvertretung  
Johannes Jurth